
**Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen auf nichtgemeindlichen Friedhöfen
(FFRL Friedhöfe)**

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20/19 vom 16.05.19

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger/innen
- 4 Zuwendungsvoraussetzung
- 5 Art und Höhe der Zuwendung
- 6 Verfahren
- 6.1. Antragsverfahren
- 6.2. Bewilligungsverfahren
- 6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 6.4. Verwendungsnachweisverfahren
- 7 Widerruf des Zuwendungsbescheides
- 8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 9 Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten

Einleitung

Die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem städtischen Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse) ermöglicht den Fachbereichen der Landeshauptstadt Dresden, die allgemeinen Regelungen zur Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen durch eine Fachförderrichtlinie zu spezifizieren. Auf dieser Grundlage wurde die vorliegende Fachförderrichtlinie erarbeitet.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Fachförderrichtlinie regelt die Voraussetzungen und die Verfahrensweise der Beteiligung der Landeshauptstadt Dresden am Kostenaufwand nichtgemeindlicher Friedhofsträger gemäß Paragraf 4 Absatz 2 Sächsisches Bestattungsgesetz.
- (2) Grundlage dieser Fachförderrichtlinie bilden die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse) vom 21. Juni 2000, geändert am 1. August 2001, in der jeweils gültigen Fassung sowie die darin aufgeführten gesetzlichen Regelungen oder deren Nachfolgevorschriften und die Allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen (Nebenbestimmungen) für Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendungsgewährung besteht nicht. Ein Anspruch entsteht auch dann nicht, wenn in zurückliegender Zeit bereits Zuwendungen gewährt wurden.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Die förderfähigen Maßnahmen sollen insbesondere zum Ziel haben, das Friedhofsentwicklungskonzept für die Stadt Dresden umzusetzen und die Verkehrssicherungspflichten auf den Friedhöfen zu gewährleisten.
- (2) Gefördert werden insbesondere Ausgaben der Zuwendungsempfänger/innen für:
 - a. Bau-, Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an
 - i. Wegen
 - ii. Gebäuden
 - iii. sonstigen Friedhofseinrichtungen, wie Mauern, Zäunen, Toren
 - b. Grünmaßnahmen
 - i. Ersatz- und Neupflanzungen
 - ii. Pflege des Grünbestandes, die über den regelmäßigen Unterhalt hinausgeht
 - c. Denkmalmaßnahmen
 - i. Erhaltung von Einzeldenkmälern
 - ii. Wiederherstellung und Instandsetzung der Sachgesamtheit
 - d. Gestaltungskonzeptionen

3. Zuwendungsempfänger/innen

Zuwendungsempfänger/innen im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind grundsätzlich nichtgemeindliche Friedhofsträger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn
 - a. am Zuwendungszweck ein städtisches Interesse besteht und das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
 - b. die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,
 - c. die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
 - d. die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers außer Zweifel steht und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint,
 - e. die Zuwendungsempfänger/innen einen Friedhof auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden unterhalten.
- (2) Zuwendungen dürfen in der Regel nur für Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde auf schriftlichen Antrag einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.
- (3) Die Zuwendung hat dem Nachrangprinzip zu folgen, nachdem die Landeshauptstadt Dresden Zuwendungen nur vorzunehmen hat, wenn eine andere Finanzierung der Maßnahme durch eigene Mittel oder Drittmittel nicht möglich ist. Fördermöglichkeiten der EU, des Bundes und des Freistaates Sachsens sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5. Art und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung). In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zuwendung über diesen Fördersatz hinaus gewährt werden.
- (2) Die Zuwendung wird bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.
- (3) Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

- (1) Die Zuwendung wird nur auf Grundlage eines schriftlichen vollständigen Antrags gewährt (Formular Antrag auf Gewährung einer Zuwendung, Anlage 1).
- (2) Bei Maßnahmen auf ev.-luth. Friedhöfen ist dem Antrag eine Stellungnahme des Regionalkirchenamtes Dresden beizufügen.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 28. Februar für das laufende Kalenderjahr zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. unvorhergesehene Ereignisse wie Sturmschäden, können Anträge ganzjährig gestellt werden.
- (4) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - alle Genehmigungen, soweit für die Maßnahme erforderlich
 - für die Beurteilung des Antrages notwendige Fachstellungen, z. B. zum Bauzustand oder zu naturschutzrechtlichen Maßnahmen
 - bei Kosten über 5 000 Euro: jeweils drei Kostenangebote für die geplanten Maßnahmen
 - ein Jahresabschluss bzw. ein vorläufiger Jahresabschluss/eine vorläufige Jahresrechnung des Vorjahres
- (5) Sollten im Einzelfall nicht drei Kostenangebote beigebracht werden können, ist dies im Antrag zu erläutern und zu begründen.

6.2. Bewilligungsverfahren

- (1) Die Entscheidung über den Zuwendungsantrag trifft das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- (2) Bei Befürwortung des Antrages wird ein schriftlicher Zuwendungsbescheid erteilt.
- (3) Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden, ergeht ein begründeter Ablehnungsbescheid.

6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Die Maßnahme muss im laufenden Haushaltsjahr der Bewilligung durchgeführt werden. Kann das Vorhaben im Haushaltsjahr der Bewilligung nicht abgeschlossen werden, so ist 6 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ein schriftlich begründeter Antrag auf Verlängerung desselben zu stellen.

- (2) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel erst nachdem die Maßnahme nachweislich durchgeführt wurde.
- (3) Sofern die Zuwendungsempfänger/innen schriftlich den Erhalt des Zuwendungsbescheides einschließlich der Anlagen bestätigen sowie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten, kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeigeführt werden (Formular Rechtsbehelfsverzicht, Anlage 2).
- (4) Die Auszahlung der Mittel ist schriftlich unter Verwendung des Formulars (Formular Auszahlungsantrag, Anlage 3) zu beantragen. Mit dem Auszahlungsantrag sind Kopien der dazugehörigen Rechnungen einzureichen.

6.4. Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Die zweckgerechte Verwendung der Zuwendung ist bis zum 31. März des Folgejahres der Bewilligung schriftlich unter Verwendung des Formulars (Formular Verwendungsnachweis, Anlage 4) nachzuweisen. Mit dem Nachweis sind die Kopien der Rechnungen und Zahlungsnachweise vorzulegen, sofern diese nicht bereits mit dem Auszahlungsantrag eingereicht worden sind.

7. Widerruf des Zuwendungsbescheides

Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn die Maßnahme unter Verletzung behördlicher Entscheidungen (z. B. denkmalschutzrechtliche Genehmigungen, Auflagen) ausgeführt wurde.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Es gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen und die in dieser Richtlinie zugelassenen Abweichungen für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung einschließlich Zinsforderungen.
- (2) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Paragrafen 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz), nach Haushaltrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (3) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Fachförderrichtlinie werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit beruht auf Paragraf 3 Absatz 1 Nr. 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes.
- (4) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden.

9. Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten

Diese Fachförderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 02. Mai 2019

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlagen

Anlage 1 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Anlage 2 Rechtsbehelfsverzicht

Anlage 3 Auszahlungsantrag

Anlage 4 Verwendungsnachweis

Die Formulare sind im Internet erhältlich unter <http://www.dresden.de/friedhof>

Anlage 1 Fachförderrichtlinie Friedhöfe

Eingangsvermerk - Empfänger

Landeshauptstadt Dresden
 Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
 Postfach 12 00 20
 01001 Dresden

Sitz: Gruner Straße 3, 01069 Dresden

Aktenzeichen: 67.02
 (nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Fachförderrichtlinie Friedhöfe

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung durch die Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Maßnahmen auf nichtgemeindlichen Friedhöfen sind folgende Anlagen beizufügen:

- Genehmigungen, soweit für die Maßnahme erforderlich
- für die Beurteilung des Antrages notwendige Fachstellungnahmen (z. B. Bauzustand, Naturschutz)
- bei Kosten über 5.000 € Brutto: drei Kostenangebote (Vorsteuerabzugsberechtigte ab 5.000 € Netto)
- schriftliche Begründung, wenn weniger als drei Angebote
- vorläufiger Jahresabschluss/vorläufige Jahresrechnung des Vorjahres
- bei ev.-luth. Friedhöfen: Stellungnahme des Regionalkirchenamtes Dresden

1. Angaben zum Antragsteller

Bezeichnung Friedhof _____
 Friedhofsträger _____

Anschrift des Friedhofsträgers

Straße _____ Haus-Nr. _____
 PLZ _____ Ort _____

Ansprechpartner/-in:

Name, Vorname _____
 Telefon _____ E-Mail _____

Vorsteuerabzugsberechtigt? ja nein

2. Zuwendung

Hiermit werden folgende Zuwendungen beantragt (ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen):

	Kurze, aber eindeutige Beschreibung der Maßnahmen	Gesamtkosten -EUR-	Beantragter Zuschuss bei LHD Amt 67 -EUR-	Eigenmittel -EUR-	Sonstige Mittel (Fördermittel, Spenden) -EUR-	Bewilligt (nicht vom Antragsteller auszufüllen) -EUR-
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Antrag enthaltenen Angaben wird bestätigt.

Es wird die Verpflichtung übernommen, jegliche Änderungen zu den vorstehenden Angaben unaufgefordert und unverzüglich der Landeshauptstadt Dresden mitzuteilen.

Dresden,

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift(en) des Antragstellers

Vermerke der Bewilligungsstelle (nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Bescheid ergangen am:
Bemerkungen:
Unterschrift des/der Bearbeiters/-in:

Stand: April 2019

Anlage 2 Fachförderrichtlinie Friedhöfe

Eingangsvermerk - Empfänger

Landeshauptstadt Dresden
 Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
 Postfach 12 00 20
 01001 Dresden

Sitz: Grunaer Straße 2, 01069 Dresden

Eingangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht

Angaben zum Zuwendungsempfänger

Bezeichnung Friedhof _____
 Friedhofsträger _____
 Straße _____ Haus-Nr. _____
 PLZ _____ Ort _____

Zuwendungsbescheid vom:

Datum _____

Aktenzeichen:

67.02 _____

Maßnahmetitel:

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid _____

Eingangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht

1. Hiermit bestätige ich den Erhalt des oben bezeichneten Zuwendungsbescheids zum _____
 (Eingangsdatum)
2. Ich verzichte auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen diesen Zuwendungsbescheid, um dessen Bestandskraft vorzeitig herbeizuführen und damit den Beginn der Maßnahme zu beschleunigen.

Dresden, _____
 Ort, Datum Stempel des Zuwendungsempfängers rechtsverbindliche Unterschrift

Stand: April 2019

Anlage 3 Fachförderrichtlinie Friedhöfe

Eingangsvermerk - Empfänger

Landeshauptstadt Dresden
 Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
 Postfach 12 00 20
 01001 Dresden

Sitz: Grunaer Straße 2, 01069 Dresden

Aktenzeichen: 67.02

AuszahlungsantragZutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen**1. Angaben zum Antragsteller**

Bezeichnung Friedhof

Friedhofsträger

Anschrift des Friedhofsträgers

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Bankverbindung

Kontoinhaber/-in

Geldinstitut

IBAN

BIC

Ansprechpartner/-in

Name, Vorname

Telefon

E-Mail

Anlage 4 Fachförderrichtlinie Friedhöfe

Eingangsvermerk - Empfänger

Landeshauptstadt Dresden
 Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
 Postfach 12 00 20
 01001 Dresden

Sitz: Grunaer Straße 2, 01069 Dresden

Aktenzeichen: 67.02

Verwendungsnachweis zum Zuwendungsbescheid nach der Fachförderrichtlinie Friedhöfe

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Verwendungsnachweis zum Zuwendungsbescheid
 der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft vom _____

1. Angaben zum Zuwendungsempfänger

Bezeichnung Friedhof

Friedhofsträger

Anschrift des Friedhofsträgers

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Ansprechpartner/-in

Name, Vorname

Telefon

E-Mail

2. Maßnahmetitel

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid (bitte nummerieren)

3. Bewilligte Zuwendungen

3.1 Zuschuss/Darlehen

Bewilligungsstelle - LHD, Amt 67 - sonstige Bewilligungsstellen	Datum Aktenzeichen	Zuschuss -EUR-	Darlehen -EUR-

3.2 Sonstige Zuwendungen (z. B. Spenden) und Eigenmittel

Sonstige Zuwendungen: _____
Eigenmittel: _____

4. Sachlicher Bericht

(Kurze Beschreibung der durchgeführten Maßnahme; ggf. Fotodokumentation; falls Platz nicht ausreicht, bitte auf gesondertem Blatt.)

